

Sitzungsvorlage DS 2012/186

Rechts- und Ordnungsamt
(Stand: **30.05.2012**)

Mitwirkung:
Erster Bürgermeister

Verwaltungs- und Kulturausschuss
öffentlich am 11.06.2012

Sperrung Verbindungsweg St. Christina - Fidazhofen

- Beratung
- Handlungsempfehlung an die untere Straßenverkehrsbehörde

Sachverhalt:

Der Weg zwischen St. Christina und Fidazhofen ist bereits an Sonn- und Feiertagen für den allgemeinen Fahrverkehr gesperrt. Er wurde bereits im Jahr 2005 künstlich "verengt", indem durch Leitpfosten am Straßenrand Autofahrern die Möglichkeit genommen wurde, bei Begegnungsverkehr ohne Verringerung der Geschwindigkeit auf dem Randstreifen auszuweichen. Seit etlicher Zeit erreichten die Stadtverwaltung sowie den Gemeinderat wieder Beschwerden über den Verkehr auf diesem Weg. Dies führte auch zu entsprechenden Anfragen im Gemeinderat.

Da die Straße aufgrund ihrer begünstigten Lage von vielen Spaziergängern als bevorzugter Naherholungsweg genutzt wird, führt der motorisierte Fahrverkehr einerseits zur Gefährdung der Fußgänger durch den Fahrzeugverkehr, andererseits aber auch zu ständigen Konfliktsituationen zwischen beiden Verkehrsarten. An Werktagen wird die Verbindungsstraße derzeit durchschnittlich von 991 Fahrzeugen täglich genutzt. Viele dieser Fahrten sind offensichtlich überörtliche Abkürzungsfahrten um die Streckenverbindung B30/B32 zu meiden. Dieser Umstand und die wachsende Beliebtheit bei Fußgängern und Sportlern wurden als Anlass genommen, diese Verbindungsstrecke zwischen St. Christina und Fidazhofen auch an den Werktagen zu sperren und nur für den Anliegerverkehr freizugeben.

Um die Bewohner von Fidazhofen durch die Sperrung nicht schlechter zu stellen, wurde jedoch geregelt, dass das Streckenverbot bereits in der Ortsmitte von Fidazhofen aufgestellt werden soll, so dass verdeutlicht wird, dass der Anliegerbegriff auch die Bewohner von Fidazhofen umfasst.

Nach Anhörung der Polizeidirektion Ravensburg und nach Beratung im Bau- und Verkehrsausschuss der Ortschaft Eschach am 15.02.2012 ("zustimmende Kenntnisnahme") erging am 29.02.2012 eine entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung.

Die Umsetzung der Sperrung war ursprünglich zu einem früheren Zeitpunkt geplant, so dass diese durch Verzögerungen nun unglücklicherweise in den Zeitraum der Vollsperrung der Burgstraße gefallen ist.

Aufgrund von Beschwerden sowohl von Bürgern als auch von Stadträten wurde die Maßnahme jedoch zunächst nicht vollzogen.

Am 10.05.2012 fand ein Gespräch mit Anwohnern aus Fidazhofen statt, die sich mit einer Unterschriftenliste an die Verwaltung gewandt hatten.

Bei dem Gespräch wandte sich eine Mehrheit gegen die Sperrung, da sie zusätzliche Verkehrsbelastungen auf der Verbindungsstraße in Richtung Strietach befürchteten; Temporeduzierungen konnten sie sich aber vorstellen. Andere Anwohner forderten aber nachdrücklich eine Sperrung, da der Verkehr die Kinder in Fidazhofen gefährde.

Verkehrsbeschränkungen werden von der Stadt Ravensburg als unterer Straßenverkehrsbehörde angeordnet. Die Zuständigkeit liegt daher bei der Verwaltung. Eine direkte Beschlussfassung durch den Gemeinderat und seine Ausschüsse ist bei derartigen staatlichen Pflichtaufgaben nicht möglich.

Die Verwaltung folgt jedoch den Anträgen aus dem Gemeinderat, die Thematik im Verwaltungs- und Kulturausschuss zu beraten, um dort eine Empfehlung an die Verwaltung auszusprechen.

1. Gefährdungslage:

Der Weg zwischen St. Christina und Fidazhofen hat sich über die Jahre hinweg aufgrund seiner Stadtnähe und der Aussichtslage faktisch zu einem sehr beliebten Naherholungsgebiet entwickelt. Spaziergänger, Familien mit Kindern, Jogger und Radfahrer sind, da sie sich gemeinsam mit dem motorisierten Verkehr auf der Fahrbahn bewegen, auf die Vorsicht und Rücksichtnahme der anderen Verkehrsteilnehmer angewiesen.

Zugleich wurde der Weg immer stärker als „Schleichweg“ durch den überörtlichen (Berufspendel-)Verkehr genutzt, was mittlerweile zu einer Belastung mit 991 Fahrzeugen pro Werktag geführt hat.

Die Situation verschärfend treten noch folgende Umstände hinzu:

Die 991 Fahrzeuge verteilen sich naturgemäß nicht gleichmäßig über den Tag, sie nutzen den Weg vielmehr verstärkt zu den Zeiten des Berufsverkehrs. Gleichzeitig kommen werktags Arbeitnehmer nach Feierabend ebenfalls in den späteren Nachmittagsstunden auf den Höhenweg, um zu wandern, zu joggen oder Rad zu fahren; d. h., die konkurrierenden Nutzungen kollidieren auch zeitlich.

Bei Begegnung zweier Fahrzeuge muss auf den unbefestigten Seitenstreifen ausgewichen werden. Die Strecke ist nur in Teilen übersichtlich. Im Bereich von Kurven und bedingt durch die Randbepflanzung kommt es regelmäßig zu gefährlichen Situationen: Treffen an einer solchen unübersichtlichen Stelle zwei Autos unter Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h (in Teilen auch ohne Geschwindigkeitsbeschränkung) im Gegenverkehr aufeinander und befinden sich dort Fußgänger oder Fahrradfahrer, ggf. auch mit Kindern, dann besteht die konkrete Gefahr, dass es zu einem Unfall mit Personenschaden kommt.

Die Gefährdungslage resultiert im Kern daraus, dass im Laufe der Jahre zwei gleichermaßen zulässige Nutzungsarten jeweils so stark zugenommen haben, dass eine Beibehaltung der bisherigen straßenverkehrsrechtlichen Regelungen keinen ausreichenden Schutz für die Verkehrsteilnehmer mehr gewährleisten würde.

2. Handlungsmöglichkeiten:

Ausgehend von dieser Sachlage wurden von der Verwaltung folgende Möglichkeiten geprüft:

Errichtung einer Schranke:

Dies wurde aus der Bürgerschaft vorgeschlagen; ein solches Vorgehen erschien der Verwaltung aber als unverhältnismäßig und unpraktikabel. Auch Bürger aus Fidazhofen wenden sich entschieden gegen diese Lösung.

Bauliche Veränderungen:

Bauliche Veränderungen würden die Arbeit der Landwirte, welche auf diese Straße angewiesen sind, deutlich behindern. Für große landwirtschaftliche Maschinen würde die Durchfahrt ggf., je nach Art der Maßnahme, gänzlich unmöglich gemacht. Zudem handelt es sich um die kostenintensivste Alternative.

Geschwindigkeitsbeschränkungen:

Eine durchgehende Geschwindigkeitsreduzierung auf 50 km/h wäre allein, ohne Sperrung mit Ausnahme der Anlieger, aus Sicht der Verwaltung nicht geeignet, die oben beschriebene Gefährdungslage wirkungsvoll zu entschärfen.

Eine durchgehende Beschränkung der Geschwindigkeit auf 30 km/h würde zwar die Gefahren für Fußgänger und Radfahrer, besonders an unübersichtlichen Stellen, entschärfen; sie wäre aber mit rechtlichen Unsicherheiten verbunden. Die Anordnung könnte vom Regierungspräsidium Tübingen aufgehoben werden.

Die Verwaltung hat sich daher dagegen entschieden, eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h ohne zusätzliche Sperrung anzuordnen.

Sperrung/„Anlieger frei“:

In dieser Variante wird die Gefährdung durch die Reduzierung der Zahl der durchfahrenden Fahrzeuge ebenfalls deutlich reduziert: Einerseits sinkt mit der Anzahl der Fahrzeuge ohnehin die Unfallwahrscheinlichkeit, andererseits werden die besonders gefährlichen Situationen mit zwei Autos im Gegenverkehr und Fußgänger bzw. Radfahrer am selben Ort wesentlich reduziert. Diese Maßnahme wäre rechtlich möglich und geeignet, die oben dargestellte Gefahrenlage zu entschärfen.

Kontrollen:

Geschwindigkeitskontrollen kann die Verwaltung mit dem städtischen Vollzugsdienst durchführen; Anhaltekontrollen (insbesondere, um festzustellen, ob der Kraftfahrer Anlieger ist) sind nur der Polizei erlaubt.

Anlagen:

Pläne Bestand und geplante Sperrung